

Merkblatt für Lager- und Traditionsfeuer

- Anlage zur Anzeige -

Ziel eines solchen Feuers ist die Pflege des Brauchtums und nicht die unzulässige Abfallbeseitigung.

Die von Ihnen **vorgenommene Anzeige** eines Lager- und Traditionsfeuers und der daraufhin erfolgte Antragseingang **stellt keine Genehmigung dar.**

Für die Bearbeitung der Anzeige auf Genehmigung wird eine Gebühr erhoben. Die **Genehmigung des Lager-/Traditionsfeuers** sowie die Gebührenerhebung **erfolgt durch einen Bescheid, der mit nachfolgenden aufgeführten Auflagen verbunden ist:**

- 1. Die in der Anzeige benannte Person ist für die gesamte Durchführung des Feuers verantwortlich und haftbar!**
- 2. Das Verbrennen ist verboten bei:**
 - a. lang anhaltender, extrem trockener Witterung
 - b. bei starkem Wind (deutliche Astbewegung)
 - c. auf brennbarem Untergrund.
- 3. Folgende Mindestabstände sind beim Verbrennen eines Holzhaufens mit einem Durchmesser und einer Höhe von maximal 1 m zwingend zu beachten:**
 - a. 50 m zu Gebäuden
 - b. 5 m zu Grundstücksgrenzen
 - c. 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen
 - d. 50 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs
 - e. 50 m zu öffentlichen Straßen
 - f. 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden
 - g. 100 m zu Naturschutzgebieten, Biotopen, Wäldern und Heckenrainen
 - h. 100 m zu Erholungseinrichtungen
 - i. 300 m zu Krankenanstalten o. ä. Einrichtungen.
- 4. Das Feuer ist ständig durch eine volljährige Person unter Kontrolle zu halten. Gefahr bringender Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklung sind zu verhindern.**
- 5. Es darf nur trockenes und naturbelassenes Holz verbrannt werden. Nicht abgelagertes Holz, frischer Baumschnitt und Laub sind nicht für Lager-/Traditionsfeuer geeignet und daher als pflanzliche Abfälle zu behandeln.**

6. Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine Stoffe, wie Hausmüll, Reifen, Mineralölprodukte oder mit Schutzmittel behandelte Hölzer verwendet werden. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in die Flamme oder Glut gegossen werden.
7. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Es ist auf Windrichtung und Windgeschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
8. Zur Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät bzw. eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen, damit das Feuer bei drohender Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann. Die Verbrennungsstelle ist solange zu beaufsichtigen, bis Feuer und Glut vollständig erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist einzuplanen.
9. Das Erdreich um die Feuerstelle ist aufzugraben, feucht zu halten oder mit Steinen geeignet zu schützen.
10. Der Verantwortliche hat für die ordnungsgemäße Entsorgung aller im Zusammenhang mit dem Feuer entstandenen oder angefallenen Abfälle und die Reinigung der Feuerstätte nebst Umfeld zu sorgen.
11. Sollte das trockene, naturbelassene Holz für das Feuer schon Wochen vor dem Abbrennen aufgeschichtet worden sein, ist dies aus Tierschutzgründen **unmittelbar vor dem Abbrennen umzuschichten**.
12. Das Verbrennen von Abfall, wie z. B. Altreifen, Altöl, Sperrmüll (dazu gehören auch gestrichenes, lackiertes und beschichtetes Holz, Altfenster, Altplaste, Folien, etc.), Gartenabfälle und Sondermüll sowie nicht ausreichend trockener Baum- und Strauchschnitt und andere pflanzliche Abfälle sowie andere Stoffe, außer trockenes, naturbelassenes Holz, ist außerhalb dafür zugelassener Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 28 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) verboten und kann als Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.
13. Erfolgt eine Verbrennung ohne vorherige Anzeige oder werden die o. g. Bedingungen nicht eingehalten, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer **Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden kann**, sofern nicht eine Ordnungswidrigkeit nach KrWG oder eine Straftat nach StGB in Betracht kommt.
14. **Sollte ein Feuer außer Kontrolle geraten, alarmieren Sie unverzüglich die Feuerwehr unter der Telefonnummer 112.**